

## Thüringer Verordnung zur Schaffung der Möglichkeit bestimmter öffentlicher Bekanntmachungen im Internet im Bereich des Kommunalrechts und des Kommunalwahlrechts Vom 3. August 2023

Aufgrund des § 129 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127), und des § 40 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 6 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), verordnet das Ministerium für Inneres und Kommunales:

### Artikel 1 Änderung der

#### Thüringer Bekanntmachungsverordnung

Die Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Satzungen einer Gemeinde werden in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht. Abweichend von Satz 1 kann die Gemeinde in der Hauptsatzung festlegen, dass die Satzungen ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden und diese elektronische Ausgabe auf einer Internetseite bereitgestellt wird."

b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

"(3) Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 1 oder 2 können die Gemeinden ihre Satzungen ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntmachen, indem sie die Satzungen auf einer Internetseite bereitstellen und für jede Satzung den Bereitstellungstag angeben. Der Bereitstellungstag ist der Tag, an dem die Satzung erstmals im Internet bereitgestellt wird."

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Wird in der Hauptsatzung festgelegt, dass die Satzungen nach Absatz 1 Satz 2 öffentlich bekanntgemacht werden, ist in der Hauptsatzung zusätzlich die Adresse der Internetseite, auf der die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts bereitgestellt werden, zu nennen und zu regeln, dass die elektronischen Ausgaben des Amtsblatts während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich sind."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen nach Absatz 3, ist in der Hauptsatzung die Adresse der Internetseite, auf der die Satzungen bereitgestellt werden, zu nennen und zu regeln, dass die Satzungen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich sind."

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 2 wird die Verweisung "Absatz 3" durch die Verweisung "Absatz 4 Satz 1" ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Das Amtsblatt ist ein eigenständiges Druckerezeugnis oder eine eigenständige elektronische Ausgabe."

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Absatz 4 gilt entsprechend für elektronische Ausgaben des Amtsblatts, wenn die Gemeinde in der Hauptsatzung festgelegt hat, dass die Satzungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden."

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

"(4) Bei einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 1 Abs. 3 sind die jeweiligen Satzungen für die Dauer ihrer Gültigkeit auf der in der Hauptsatzung genannten Internetseite in einem ständig und dauerhaft verfügbaren und lesbaren Format bereitzustellen und gegen Löschung oder Verfälschung nach dem Stand der Technik zu sichern. Sie müssen auf der Internetseite frei zugänglich sein. Auf der Internetseite ist darauf hinzuweisen, dass die Satzungen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung kostenfrei eingesehen werden können und gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich sind. Die Bereitstellung der jeweiligen Satzung nach Satz 1 im Internet darf nur auf einer ausschließlich in Verantwortung der Gemeinde betriebenen Internetseite erfolgen. Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, können ihre Satzungen auf einer Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft bereitstellen. Gemeinden, deren Aufgaben von einer erfüllenden

den Gemeinde nach § 51 der Thüringer Kommunalordnung wahrgenommen werden, können ihre Satzungen auf einer Internetseite der erfüllenden Gemeinde bereitstellen. Für die Bereitstellung der jeweiligen Satzung auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft oder der erfüllenden Gemeinde gilt Satz 4 entsprechend. Zur Einrichtung und zur Pflege der Internetseite darf sich die Gemeinde, die Verwaltungsgemeinschaft oder die erfüllende Gemeinde geeigneter Dritter bedienen. Die Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 8 gelten nicht für Satzungen, die in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekannt gemacht werden und nur zusätzlich im Internet bereitgestellt werden."

3. In § 3 Abs. 2 Satz 1 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 3" durch die Verweisung "§ 1 Abs. 4 Satz 1" ersetzt.
4. Die §§ 4 bis 6 erhalten folgende Fassung:

#### "§ 4

#### Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Verwaltungsgemeinschaften

(1) Satzungen einer Verwaltungsgemeinschaft werden in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts der Verwaltungsgemeinschaft öffentlich bekanntgemacht. Abweichend von Satz 1 kann die Verwaltungsgemeinschaft durch Satzung bestimmen, dass die Satzungen ausschließlich in einer elektronischen Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden und diese elektronische Ausgabe auf einer Internetseite bereitgestellt wird.

(2) Hat eine Verwaltungsgemeinschaft kein eigenes Amtsblatt nach Absatz 1, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in einer oder mehreren im Gebiet der Mitgliedsgemeinden verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen.

(3) Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 1 oder 2 können die Verwaltungsgemeinschaften ihre Satzungen ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntmachen, indem sie die Satzungen auf einer Internetseite bereitstellen und für jede Satzung den Bereitstellungstag angeben.

(4) Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist durch Satzung der Verwaltungsgemeinschaft zu bestimmen.

(5) § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und 6, Abs. 5 und 6, § 2 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 3 gelten entsprechend.

#### § 5

#### Öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Landkreise

(1) Satzungen eines Landkreises werden in einer gedruckten Ausgabe des Amtsblatts des Landkreises öffentlich bekanntgemacht. Abweichend von Satz 1 kann der Landkreis durch die Hauptsatzung bestimmen, dass die Satzungen ausschließlich in einer elektronischen

Ausgabe des Amtsblatts öffentlich bekanntgemacht werden und diese elektronische Ausgabe auf einer Internetseite bereitgestellt wird.

(2) Hat ein Landkreis kein eigenes Amtsblatt nach Absatz 1, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen in einer oder mehreren im Landkreis verbreiteten und mindestens einmal wöchentlich erscheinenden Zeitungen.

(3) Anstelle der öffentlichen Bekanntmachung nach den Absätzen 1 oder 2 können die Landkreise ihre Satzungen ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe der Satzungen öffentlich bekanntmachen, indem sie die Satzungen auf einer Internetseite bereitstellen und für jede Satzung den Bereitstellungstag angeben.

(4) Die Form der öffentlichen Bekanntmachung ist in der Hauptsatzung des Landkreises festzulegen.

(5) § 1 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und 6, Abs. 5 und 6, § 2 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 3 gelten entsprechend."

#### § 6

#### Zeitpunkt der Bekanntmachung

(1) Wird eine Satzung in einem Amtsblatt oder in einer Zeitung öffentlich bekanntgemacht, ist der Erscheinungstag der Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Sind mehrere Zeitungen als Bekanntmachungsform bestimmt, ist der Tag, an dem die letzte Zeitung mit der Bekanntmachung erscheint, der Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Werden Satzungen durch Anschlag an Verkündungstafeln bekanntgemacht, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf der Frist nach § 2 Abs. 3 vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(3) Wird eine Satzung nach § 1 Abs. 3 im Internet öffentlich bekanntgemacht, ist der auf der Internetseite für die jeweilige Satzung angegebene Bereitstellungstag der Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

(4) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 Abs. 5 Satz 2 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

(5) Im Fall der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung."

5. Nach § 7 wird folgender neue § 8 eingefügt:

#### "§ 8

#### Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter."

6. Der bisherige § 8 wird § 9.

### **Artikel 2**

#### **Änderung der Thüringer Kommunalwahlordnung**

Die Thüringer Kommunalwahlordnung vom 2. März 2009 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Februar 2023 (GVBl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. § 50 erhält folgende Fassung:

#### **"§ 50**

#### **Ortsübliche öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in dieser Verordnung eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung vorgesehen ist, erfolgt diese in der Form, die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen in der jeweiligen Gemeinde oder in dem jeweiligen Landkreis, in der beziehungsweise dem die Wahl stattfindet, nach § 1 Abs. 4 Satz 1 oder § 5 Abs. 4 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung vom 22. August 1994 (GVBl. S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehen ist. In der Hauptsatzung der Gemeinde oder des Landkreises kann für eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach dem Thüringer Kommunalwahlgesetz oder dieser Verordnung auch eine andere als die für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen vorgesehene Form bestimmt werden, soweit die Bekanntmachungsform nach der Thüringer Bekanntmachungsverordnung zulässig ist.

(2) Erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 im Internet oder wird der Inhalt einer öffentlichen Bekanntmachung nach § 36 Abs. 2 ThürKWG zusätzlich im Internet veröffentlicht, sind

1. die Unversehrtheit, die Vollständigkeit und die Ursprungszuordnung der öffentlichen Bekanntmachung nach dem Stand der Technik zu gewährleisten und

2. personenbezogene Daten

- a) in den öffentlichen Bekanntmachungen der Wahlvorschläge und Listenverbindungen nach § 18 ThürKWG in Verbindung mit § 23 und in der Bekanntmachung der Stichwahl nach § 48 Abs. 2 spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses zu löschen,
- b) in öffentlichen Bekanntmachungen der Feststellung des Wahlergebnisses nach § 9 Abs. 6 ThürKWG spätestens sechs Monate nach der nächsten Wahl zu löschen."

2. Dem § 55 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Für Wahlen, bei denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Thüringer Verordnung zur Schaffung der Möglichkeit bestimmter öffentlicher Bekanntmachungen im Internet im Bereich des Kommunalrechts und des Kommunalwahlrechts bereits ein Wahltag festgesetzt ist, ist die Thüringer Kommunalwahlordnung und die Thüringer Bekanntmachungsverordnung jeweils in der am Tag vor dem Inkrafttreten der Thüringer Verordnung zur Schaffung der Möglichkeit bestimmter öffentlicher Bekanntmachungen im Internet im Bereich des Kommunalrechts und des Kommunalwahlrechts geltenden Fassung anzuwenden."

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 3. August 2023

Der Minister  
für Inneres und Kommunales

Georg Maier